

Bekanntmachung über die Rechnungsprüfung beim Synodalrat

in der Fassung vom 26. November 1999

(GVBl. Bd. 16 S. 227, Bd. 17 S. 208)

I.

(1) ¹Zur Erfüllung der sich aus § 80 Abs. 3 der Kirchenverfassung ergebenden Pflicht der Prüfung der Jahresrechnung bedient sich der Synodalvorstand dreier von der Gesamtsynode zu wählender Beauftragter (Rechnungsprüfungsausschuss), die nicht dem Moderamen der Gesamtsynode angehören oder dem Synodalrat unterstellt sind. ²Der Rechnungsprüfungsausschuss wählt einen Obmann.

(2) ¹Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Durchführung der nach Abschnitt VIII der Haushaltsordnung vorzunehmenden Prüfung für alle unter der Verantwortung des Synodalrates geführten Kassen einschließlich aller Rechnungen, die aufgrund von Haushalten und Nebenhaushalten dieser Kassen geführt werden. ²Die Gesamtsynode und der Synodalvorstand können dem Rechnungsprüfungsausschuss weitere Prüfungsaufgaben erteilen. ³An den Prüfungen nehmen mindestens zwei Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses teil; die Mitglieder des Synodalvorstandes können sich beteiligen.

(3) Nach Abschluss jeder Prüfung erstattet der Rechnungsprüfungsausschuss einen schriftlichen Bericht, der dem Synodalvorstand und dem Synodalrat vorzulegen ist.

(4) Der Synodalrat ist verpflichtet, dem Rechnungsprüfungsausschuss alle für seine Prüfungstätigkeit erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen sowie einen geeigneten Raum, Hilfskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen.

(5) ¹Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. ²Sie haben Anspruch auf die Erstattung von Reisekosten nach den für die Abgeordneten der Gesamtsynode geltenden Bestimmungen.

